



Neue **Richter**vereinigung  
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.  
Non-Governmental Organization (NGO)

*Erster Sprecher:*  
**Hartmut Schneider**  
Vizepräsident LG Lübeck  
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck  
Hartmut.Schneider@nrv-net.de  
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

*Stellvertreter:*  
**Michael Burmeister**  
Direktor AG Ahrensburg  
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg  
Michael.Burmeister@nrv-net.de  
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-543745

*Pressesprecher:*  
**Dr. Ulrich Fieber**  
Stellvertr. Direktor AG Reinbek  
Parkallee 6 • 21465 Reinbek  
Ulrich.Fieber@nrv-net.de  
Tel. 040-72759-306 • mobil: 0175-2424543

*Bundesbüro:*  
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin  
Tel. 030-4202 2349

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Innen- und Rechtsausschuss

Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5254

**Entwurf eines IT-Gesetzes für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein  
L(IT-Justizgesetz – ITJG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/3224**

30. November 2015

Sehr geehrter Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Die Neue Richtervereinigung (NRV) möchte eingangs betonen, dass ein sehr ausführlicher Dialog mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa geführt wurde. Der Umfang des transparenten Dialogs wird von der NRV sehr begrüßt. Er entsprach guter Regierungsarbeit und steht im Einklang mit dem, wie wir uns eine demokratische Beteiligung vorstellen.

Die gesamte Bewertung des Gesetzentwurfes muss sich daran orientieren, ob eine zutreffende Strukturantwort für die künftigen Aufgaben für den Einsatz von Informationstechnik in der Justiz durch den Gesetzentwurf gegeben wird.

## **I. Ausgangslage und Anforderungen an ein ITJG des Landes**

Der Einsatz der Informationstechnik in den Gerichten erfährt zurzeit quantitativ und qualitativ einen grundlegenden Wandel. IT-Technik und IT-Verfahren sind inzwischen allgegenwärtig und nicht mehr wegzudenken. Sie werden künftig noch dominanter, werden sogar prägend für die Arbeitsplätze in der Justiz. Nachdem ursprünglich die Informationstechnik als bessere Schreibmaschine und Aktenregister diente, wird inzwischen über E-Mail, Datenbanken und Internet eine Vielzahl von Informationskanälen genutzt. Die juristischen Datenbanken sind nicht mehr, wie lange Zeit, lediglich Aufbereitungsstelle für gerichtliche Entscheidungen. Aufsätze, Kommentare, Bücher und Berechnungsprogramme werden inzwischen online bereitgestellt. Die juristischen Portale weiten ihr Angebot massiv aus. Verlage stellen komplette Bereiche online. Erste Versuche mit einer automatisierten Entscheidungssuche zu

verfassten Tatbeständen gibt es bereits. Es als wäre der Rechtsautomat als Idee aus der Zeit der Weimarer Republik dank der Informationstechnik näher gerückt. Zum Glück wird es ihn nicht geben können. Weiterhin sind im Einzelfall die zahlreichen Portale mit juristischen Inhalten zu beachten, die von Interessenverbänden betrieben werden.

Die technischen Möglichkeiten der Fachanwendungen, die im Alltag eingesetzt werden, sind zudem in den letzten Jahren exponentiell gestiegen. Erste Umstellungen von Papierakten zum elektronischen Register sind im Land bereits vollzogen worden. Neue, sehr umfangreiche Fachanwendungen befinden sich gerade in der Einführungsphase. Soweit der erreichte Stand betrachtet wird, hat sich bereits eine massive Änderung des Gerichtsarbeitsplatzes ergeben.

Mit der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und der von der Landesregierung beabsichtigten Einführung der elektronischen Gerichtsakte wird ein nächster großer Entwicklungsschritt vorbereitet. Die Auswirkungen dieser Umstellung haben gravierende Auswirkungen auf die Arbeitsplätze aller in der Justiz Beschäftigten. Künftig wird ein Richter nicht mehr im Gericht sein müssen, um seine Gerichtsakten zu bearbeiten. Über Heimzugänge, portable Gerichtsakten wird nur noch für Gerichtsverhandlungen eine Anwesenheit vor Ort erforderlich sein. Selbst diese könnte durch den Einsatz von Videokonferenztechnik bei Änderung der Prozessordnungen dezentral erfolgen.

Die bereits erfolgten gravierenden Umwälzungen lassen erahnen, in welchem Umfang sich Gerichtsalltag und –struktur von einem traditionellen Bild eines Gerichtes unterscheiden, bei dem kollegiale Kommunikation ein wichtiger Baustein der Rechtsfindung darstellt.

Neben dem juristischen Fachwissen bei Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern wird zugleich ein befähigter Umgang mit Informationstechnik erforderlich sein.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wird die Verzahnung von rechtlichen Inhalten und den Fachanwendungen eine neue Bedeutung erhalten. Der kontinuierliche Austausch zwischen Rechtsanwendung, Informationstechnik und Beschaffung wird über die Qualität der Fachanwendungen entscheiden. Während Rechtsanwendung und IT-Technik scheinbar locker verzahnt nebeneinander her arbeiten konnten, wird künftig ein enger Austausch notwendig sein. Auf der einen Seite müssen die IT-Kompetenzen der Rechtsanwender gestärkt werden, um mit möglichst wenigen Reibungsverlusten die Fachanwendungen bzw. später die elektronische Gerichtsakte zu nutzen. Andererseits wird, um eine passende Gestaltung der Informationstechnik bzw. der Gestaltung von Abläufen zu ermöglichen, in einem zunehmenden Maße von IT-Fachleuten die Kenntnis von Gerichtsabläufen gefordert werden müssen. Justizbeschäftigte müssen in Beschaffungsprozesse eingebunden werden, damit die Bearbeitung von Justizinhalt den ergonomischen Bedürfnissen entspricht.

Die so beschriebenen Anforderungen müssen auf der Grundlage der bisherigen Systemarchitekturen durchdacht und vollständig getestet realisiert werden. Dafür braucht es Ressourcen und einen langen Atem. Man darf nicht übersehen, dass alle Anstrengungen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, der e-Akte und der neuen Fachverfahren mit dem bestehenden Personal erbracht werden, also neben dem Tagesgeschäft.

Neben der steigenden Dominanz der IT im Alltag von Gerichten und Staatsanwaltschaften bedarf die Informationsflut einer fachlichen Kanalisierung. Hierzu muss sich die Justiz der Aufgabe eines Informationsmanagements dringend stellen. Die endlose Verfügbarkeit von Informationen muss nach Bedeutung und Adressatenkreis vorgewichtet werden. Auch für die Entwicklung entsprechender Informationsmanagementprozesse bedarf es einer engen Verzahnung zwischen IT einerseits und Rechtsanwender andererseits. Die Entwicklung von Informationsplattformen, die eine entsprechende Kanalisierung ermöglichen, muss auf die

Bedürfnisse der jeweiligen Zweige der Justiz angepasst werden. Neben den Unterschieden zwischen den Zweigen der Gerichtsbarkeiten sind auch unterschiedliche Bedürfnisse der Kolleginnen und Kollegen in den Instanzen aufzugreifen. Die Entwicklung entsprechender Plattformen und Strukturen ist nur unter enger Verzahnung von Informationstechnik und Gerichtsalltag zu leisten. Um darüber hinaus noch örtliche Besonderheiten einzubeziehen, müssen Plattformen des Informationsmanagements offen für Anpassungen vor Ort sein. Die Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Entwicklung der Plattformen sorgt nicht nur für deren intensive Nutzung, sondern auch für die Bereitstellung bedarfsorientierter Inhalte.

Die Justiz des Landes Schleswig-Holstein ist weiterhin über die Fachanwendungen in diversen Entwicklungsverbänden mit anderen Bundesländern verwoben. Die einzelnen Fachanwendungen werden unterschiedlich schnell weiterentwickelt. So brauchen einige Fachanwendungen andere Treiber bzw. andere Versionen von Software als die übrigen Fachanwendungen. Die Arbeit in den Länderverbänden muss eine Priorität der IT-Arbeit sein. Hier werden die grundsätzlichen Entscheidungen der IT getroffen, die später auf der Arbeitsebene nicht mehr korrigiert werden können. Die neuen Verfahren sind – nicht zuletzt durch ihre Verzahnung – zu komplex, um „im Handbetrieb“ angepasst zu werden.

Daneben zeigt die Verlagerung der technischen Verantwortung auf Dataport bereits im jetzigen IT-Betrieb die strukturellen Defizite sehr deutlich. Dies gilt umso mehr, als die bei der Staatskanzlei angebundene ZIT SH zunehmend eine dominante Rolle spielt. Dem Austausch der Server an den Gerichten Schleswig-Holsteins, der aktuell ansteht, ging eine mehr als einjährige Planungsphase voraus. Die Reibungsverluste entstanden durch Abstimmungsbedarfe zwischen Dataport, der ZIT SH, der ZIT im MJKE und einem externen Dienstleister. Nachdem der Auftrag vergeben war, scheiterte der erste Umstellungsversuch an zu klein dimensionierten Speicherkapazitäten. Um Aufwand beim externen Dienstleister zu reduzieren, wurde kein neuer Systemaufbau beauftragt, sondern eine Migration im alten Bestand in eine neue Umgebung. Auch diese gewählte Ablaufvariante führte nicht zu den gewünschten Ergebnissen. Die Folge waren Stillstände in den Gerichten, da inzwischen ohne die IT-Technik die Arbeitsvorgänge nicht mehr abgearbeitet werden können. Es drängt sich insoweit der Eindruck auf, dass durch die zusätzlichen Akteure der Abstimmungsbedarf erheblich steigt ohne dass sich gleichzeitig die Ergebnisqualität gravierend verbessert.

Eine weitere zentrale Herausforderung für die Justiz wird wegen des umfassenden Einsatzes der IT-Technik die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sein. Mit der Einführung der elektronischen Gerichtsakte wird es die Notwendigkeit einer kontinuierlichen IT-Fortbildung geben. Dies ist offenkundig und bedarf keiner weiteren Vertiefung. Externe Dienstleister sind nur für bestimmte Teile der Fortbildung geeignet. Eine Schulung der Fachanwendungen kann und muss – so sie erfolgreich sein soll – durch intern rekrutiertes Personal erfolgen. Neben dem Umgang mit der Software müssen gerichtliche Abläufe geläufig sein. Eine induktive Schulung statt eine deduktiven Vorstellung der Software ist geeigneter, um Alltagsfragen aus Anwendersicht beantworten zu können. Die überörtliche Qualifizierung des (Fortbildungs-)Personals ist für die örtlichen Fortbilder geeignet. Die Optimierung und Anpassung der Fachanwendungen auf die Belange der Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften kann nur durch Personal erfolgen, die Kenntnisse der Verfahrensordnungen besitzen. Die bereits bestehende Einbindung der Organisationsreferenten in entsprechende zentrale IT-Projekte sind ein beredtes Beispiel für die notwendige Verzahnung zwischen IT und Rechtsanwender. Bereits jetzt gibt es mehr Personalanforderungen für die Einbindung der Gerichte in IT-Projekte als zur Verfügung stehen.

Die mannigfachen künftigen Herausforderungen an den Einsatz der IT-Technik in der Justiz besitzen einen gemeinsamen Nenner, die eng verzahnte Kommunikation zwischen IT einerseits und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz andererseits.

Die Informationstechnik muss die Rechtsfindung und Rechtsgewinnung unter Berücksichtigung der künftigen Herausforderungen unterstützen und befördern. Ein hierzu vorgelegter Gesetzentwurf über die künftige Struktur des Einsatzes der Informationstechnik muss daher folgende Anforderungen erfüllen:

- Reibungslose Funktion von Hard- und Software
- Kontinuierliche Fortbildung am Gerichtsort oder gerichtsortnah für die Anwendungen der Informationstechnik
- kontinuierliche Beteiligung von Justizbeschäftigten am technischen Ausstattungsstand

Kontinuierlicher Austausch zwischen Informationstechnik und den Mitarbeitern der Justiz für Zwecke der Informationsstrukturierung

- Aktive und kompetente Mitarbeit in Länder- und Entwicklungsverbänden
- Entwicklung von Lösungsansätzen vor Ort
- Innovationsfähigkeit
- Einbeziehung von IT-Wissen bei der Klärung organisatorischer Fragen am Gericht

Die Aufgabe der Informationsstrukturierung wird bisher von den Gerichten nur rudimentär und noch nicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen. In der Zeit des Informationsüberflusses ist die Entwicklung von Informationskanälen zur Filterung der Informationsinhalte unerlässlich. Diese Aufgabe kann zentralisiert kaum wahrgenommen werden. Um dieser zentralen Herausforderung künftiger Zeit gerecht zu werden, bedarf es flacher Hierarchien und direkter, flexibler Kommunikationswege. Es müssen Projekte unbürokratisch ausprobiert werden. Sie müssen gegebenenfalls ohne gravierende wirtschaftliche Verluste wieder verworfen werden können.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgende

## **II. Bewertung des Gesetzentwurfs**

Bei einer Organisationsstruktur, wie sie das gegenwärtige ITJG vorzeichnet, werden die vor der Justiz liegenden Anforderungen nicht bewältigt. Es ist weder erkennbar, wie in den Gerichtsstandorten IT-Wissen vorgehalten werden soll noch wie die Pflege der Fachanwendungen durch die GemIT oder wie die Datenhaltung durch Dataport erfolgen soll. Die Struktur zeichnet sich durch Innovationshemmnisse aus, sie entzieht den Gerichten in der Fläche informationstechnisches Wissen und entzieht der Informationstechnik durch die segmentale Aufgabenteilung Justizwissen. Bereits jetzt sind hohe Kommunikationshürden in den Fällen zu bewältigen, in denen Aufgaben bei dem Ministerium liegen. Es bedarf einer Auseinandersetzung mit naturgemäß limitierten zeitlichen Ressourcen im Ministerium, Abstimmung mit den unterschiedlichen Standorten und den jeweiligen Belangen. Innovative - auch kleinere Projekte - neben der eigentlichen Dezernatsarbeit können in der jetzigen Struktur verwirklicht werden. Dezentrale örtliche Lösungen zeichnen sich durch eine hohe Nutzeraffinität aus, da sie regelmäßig aus der Mitte von Kollegien entstehen. Die Vorteile

hierfür liegen in dem geringen bürokratischen Aufwand, der flachen Kommunikationsstruktur und der flexiblen Prioritätensetzung. Mit einer auf 3 bis 4 Ebenen verteilten Organisationsstruktur sind derartige hoch effiziente Projektgestaltungen nicht mehr möglich. Der bürokratische Aufwand ist ebenso hoch, wie der koordinierende. Einfach strukturierte Projekte unter dem Motto „Versuch und Irrtum“ werden nicht realisierbar sein, da es übliche Praxis bei IT-Projekten ist, den möglichen Vorteil vorab und realistisch abzuschätzen. Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar, da Arbeitskapazitäten von zwei weiteren Ebenen gebunden werden (GemIT und Dataport). Die erheblichen Umwälzungen des Justizalltages durch die technischen und rechtlichen Entwicklungen der nächsten Jahre erfordern eine Struktur, die IT-Erfahrungswissen und Arbeitswissen der Gerichte eng verzahnt.

Die NRV spricht sich deshalb nachdrücklich gegen eine Zentralisierung der planenden und ausführenden Informationstechnik aus. Einzelne Kooperationen mit Dataport (z.B. im Bereich der Datenspeicherung) sollten nicht ausgeschlossen sein. Der Blickwinkel der informationstechnischen Strategie für die Justiz sollte sich für den Gesetzentwurf von dem rein technikzentrierten Ansatz auf einen der Innovation verlagern, der den zuvor beschriebenen Anforderungen genügt. Die Organisation und Mobilisierung dezentraler Lösungsansätze sollte im Vordergrund stehen.

Die NRV begrüßt den Gesetzentwurf hinsichtlich der regionalen IT-Stellen ausdrücklich. Im Beteiligungsprozess beim MJKE war es die NRV, die sich aus fachlichen Gründen für eine Verankerung von IT-Wissen in der Justiz eingesetzt hat und durch die organisatorische Verankerung der Stellen einen strukturellen Hebel in den regionalen IT-Stellen gesehen hat. Es war der NRV ein nachdringliches Anliegen, eine noch stärkere räumliche und organisatorische Trennung zwischen Anwendern und Entwicklern zu vermeiden. Die Kommunikation zwischen beiden Seiten ist notwendiger Lern- und Erkenntnisprozess, der organisatorisch bedacht werden muss.

Im Gesetzgebungsverfahren hatte die NRV eine Regelung zu § 4 ITJG vorgeschlagen, die diesem Anliegen noch stärker Rechnung getragen hätte:

„(8) Die Anwenderbetreuung erfolgt vor Ort durch eigenes Personal der Gerichte. Erfordert die Anwenderbetreuung vertieftes Fachwissen kann die hierfür erforderliche Anwenderbetreuung an den Präsidialgerichten eingerichtet werden. Soweit ein Verfahren durch das Ministerium oder die Verfahrenspflegestelle nach Absatz 6 eingeführt und betreut wird, kann die Anwenderbetreuung dort angesiedelt werden.“

Um den Einsatz der Informationstechnik für die Justiz zukunftsfest im Sinne einer der Rechtsprechung zuarbeitenden Dienstleistung zu machen, bedarf es einer solchen Festlegung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hierauf verzichtet werden sollte. Die NRV wünscht sich im IT-Gesetz ein klares auch politisches Bekenntnis zum Erhalt einer regionalen IT-Betreuungsinfrastruktur in der Justiz. Neben den vielen Vorteilen, die eine solche Struktur aus unserer Sicht hat, geht es auch darum, IT-Know-how langfristig in der Justiz zu halten und zu fördern. Gerade auch wegen der oben beschriebenen Bedeutung der IT für die Abläufe in Gerichten und Staatsanwaltschaften ist das aus unserer Sicht ein wesentlicher Baustein der zukünftigen Struktur.

Die NRV begrüßt zudem, dass im Gesetzentwurf inzwischen klargestellt ist, dass es sich bei den dezentralen IT-Stellen um solche der Gerichte und Staatsanwaltschaften handelt. Die sich aus einer Gerichtsbarkeit entwickelnden Prioritäten können vor Ort besser, insbesondere Anwender bezogen, gesteuert werden. Zahlreiche Innovationen der letzten Jahre, die für die Arbeitsstruktur der Mitarbeiter von erheblicher Bedeutung sind, sind als Impuls aus der

Gerichtsbarkeit entstanden (z.B. Webinare, Intranet, Infoböden). Auf dieses Innovationspotential kann die Justiz nicht verzichten.

Die Festlegung der Aufgabenverteilung zwischen GemIT und örtlichen IT-Stellen durch eine Verordnung drängt sich auf, da diese Form des Verwaltungshandels ein hohes Maß demokratischer Legitimation besitzt.

Der Gesetzentwurf bleibt hinsichtlich der organisatorischen Einordnung der GemIT immer noch etwas unklar, wenn auch eine Präzisierung inzwischen erfolgt ist. Es bleibt unklar, ob es sich bei der GemIT um ein durch Gesetz bezeichnetes Referat oder um eine etwas außerhalb des Ministeriums stehende Organisationsstruktur handelt, die lediglich der Fach- und Dienstaufsicht des Ministeriums untersteht. Zumindest scheint eine Übertragung auf ein (Ober-)Gericht oder als nachgeordnete Behörde nicht mehr möglich zu sein. Zutreffend verweist der Gesetzentwurf in seiner Begründung insofern darauf hin, dass ein interner Organisationsakt für die Errichtung ausreicht. Die NRV ging in den vorherigen Anhörungen zum Gesetzentwurf davon aus, dass in einem Gesetz über die künftige Organisationsstruktur der IT in der Justiz Farbe bekannt wird. Einer möglichen Verlagerung auf ein Obergericht wurde sowohl aus fachlichem wie auch aus dem demokratischen Selbstverständnis der NRV heraus widersprochen. Diese Alternative scheint inzwischen vom Tisch zu sein.

Die Ansiedlung bei einem Obergericht übersieht die Vielfalt der Gerichte im Land. Die Fachgerichte müssen Zugriff auf eigenes Personal erhalten, um nicht bei möglichen Personalengpässen das Nachsehen zu haben. Gleiches gilt für die Land- und großen Amtsgerichte. Zentrale und überörtliche Kooperationen sind auch bei einer dezentralen Struktur möglich. Favorisiert wird eine Betreuung der Fachanwendungen durch die Gerichtsbarkeiten mit eigener IT. Die personellen Kontinuitäten und der persönliche Austausch mit der Rechtspflege ermöglichen zügige Anpassungen.

Die übrige IT-Planung und Gestaltung sollte in Kooperation zwischen Gerichtsbarkeiten und Ministerium erfolgen. Auch die Informationstechnik bedarf einer Einbindung in die demokratisch legitimierte Verwaltungsstruktur. Sie soll nicht als autarke Einheit neben dem Ministerium fungieren. Schließlich ist wenig nachvollziehbar, weshalb ordentliche Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften und Fachgerichte zwingend unter einem Dach angesiedelt sein sollen. Gegenwärtig zeigen sich bereits die unterschiedlichen Prioritäten und Schwerpunkte, die die Gerichtsbarkeiten haben. Da künftig indes sämtliche IT-Projekte und die Pflege der Fachanwendung durch die gemeinsame IT-Stelle verwaltet werden, steht bei der vorgesehenen Planungsstruktur ein Wettlauf der Gerichtsbarkeiten um Kapazitäten der GemIT zu befürchten. Mittelfristige kleinere IT-Projekte werden künftig schwieriger durchsetzbar sein, da mit großen und langfristigen Projekten ein Großteil der Personalkapazitäten der GemIT gebunden sein wird.

Soweit eine GemIT eingerichtet würde, ist unklar, wie die einzelnen Gerichte auf die Kapazitäten für die Entwicklung von Projekten zugreifen könnten. Haben diese einen Anspruch auf Kapazitäten? Erfolgt die Fachaufsicht durch das Ministerium, wenn die GemIT beim OLG angesiedelt ist?

Weiterhin bleibt unklar, weshalb durch Gesetz, hier § 4 ITJG, einzelne Referate des Ministeriums betitelt werden. Dies widerspricht zudem Art. 36 Abs. 2 Verf SH. Danach leiten und verantworten die Landesministerinnen und Landesminister ihre Geschäfte selbständig. Mit der gesetzlichen Regelung würde das Parlament in die Gestaltungshoheit der Landesminister/-innen eingreifen. Art. 52 Abs. 2 LV SH wird durch die speziellere Vorschrift des Art. 36 Verf SH verdrängt (so auch Riedinger zur Vorgängerregelung des Art. 45 in

Casper/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Art. 45, Rn. 14). Art. 52 Abs. 2 Verf SH räumt dem Gesetzgeber lediglich eine Regelungsbefugnis für der Regierung unterstellte Behörden ein, nicht hingegen für den Geschäftsbereich der Regierung (Riedinger, a.a.O.). Eine Streichung zur Vermeidung eines verfassungswidrigen Zustandes wird daher gefordert.

Die NRV fordert eine weitgehende Überarbeitung der Struktur für die GemIT. Dies umfasst sowohl die organisatorische Einordnung, wie auch die übertragenen Aufgaben.

Begrüßt wird von der NRV, die Art und Weise, wie der Gesetzentwurf die besondere Stellung der Justiz, die Unabhängigkeit der Richterschaft, und die Trennung von der übrigen Landesverwaltung als zu kontrollierende Exekutive akzentuiert. So wird ausdrücklich die technische Trennung vom übrigen Landesnetz gem. § 2 Abs. 1 ITJG begrüßt. Neben den allgemeinen Anforderungen in § 2 Abs. 2 ITJG werden insbesondere die Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen sowie die entsprechenden Protokollpflichten und Sicherungsmechanismen befürwortet, die in § 2 Abs. 2 ITJG exemplarisch und nicht abschließend aufgeführt sind.

Die NRV begrüßt, dass im Schutzbereich nicht zwischen dem richterlichen Bereich und den Belangen der Rechtspfleger unterschieden wird und dass die Staatsanwaltschaften vollständig einbezogen werden. Es ist auch richtig, die Auffassung des Hessischen Dienstgerichtshofs in der genannten Entscheidung in das Gesetzesvorhaben einfließen zu lassen. Insoweit geben die in § 2 ITJG genannten Schutzbelange notwendige Aspekte wieder. Wir möchten aber daran erinnern, dass in der Entscheidung nur rechtliche Mindeststandards benannt wurden. Es ist rechtlich ohne weiteres möglich, den Trägern der Rechtsprechung mehr Einfluss- Beteiligungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten bei der Gestaltung dieses Arbeitsmediums einzuräumen. Darauf hat der Hessische Dienstgerichtshof auch selbst ausdrücklich hingewiesen. Insofern geht der Gesetzentwurf in seiner Begründung fehl, wenn er als Konsequenz der Entscheidung des Hessischen Dienstgerichtshofes bezeichnet wird. Der Gesetzgeber muss die Entscheidung treffen, ob die Justiz mit ihren fachlichen Besonderheiten ebenfalls den Weg der Zentralisierung gehen sollte. Die fachlichen Argumente sprechen dagegen.

Die NRV erwartet von einem „IT-Gesetz für die Justiz des Landes“ eine umfassende, innovative und zukunftsweisende Entscheidung des Gesetzgebers zu den relevanten organisatorischen und staatsrechtlichen Fragestellungen. Das IT-Gesetz muss über die Formulierungen von Mindeststandards hinausgehen. Es kann nicht nur um das Verhältnis zu einem externen Dienstleister oder um Fragen des Zugriffs auf Daten und Dateien gehen. Das Gesetz sollte die bestehenden Freiräume (EGovG, OrgErl.) nutzen und das Verhältnis zwischen Judikative und Exekutive im Bereich der IT regeln, wenn der Justiz schon keine der Legislative und dem Rechnungshof vergleichbare Stellung eingeräumt wird. Auch hier fordert die NRV eine Überarbeitung.

Politisch muss das umso mehr gelten, als sich die Landeregierung eine Stärkung der „Autonomie“ der Justiz vorgenommen hat. Auch wenn das Projekt „Autonomie“ derzeit nicht

weiter betrieben wird, könnte im Bereich der IT die Gelegenheit genutzt werden, einen kleinen Schritt vorwärts zu gehen. Jedenfalls sollte man vermeiden, das Gegenteil zu machen.

Vor diesem Hintergrund wird die Einrichtung einer IT-Kontrollkommission begrüßt. Hierbei ist positiv hervorzuheben, dass sämtliche Gerichtsbarkeiten mit ihren jeweiligen Prozessordnungen in der Kontrollkommission vertreten sind. Ein sinnvoller Konsens bezüglich der Fortbildung der Kontrollkommissionsmitglieder konnte im Gesetzgebungsverfahren erzielt werden. Die Verzahnung zwischen Mitbestimmungsgremien der Justiz und der erforderlichen Fachkompetenz zur Ausübung der Tätigkeit wird ausdrücklich begrüßt. So werden die Mitglieder der IT-Kontrollkommission von den Vertretungsgremien benannt, müssen diesen indes nicht selbst angehören. Begrüßt wird auch die Klarstellung im nun vorliegenden Gesetzentwurf, dass die Kontrollkommission als Gemeinschaftsaufgabe über die richterliche Unabhängigkeit, die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie das Legalitätsprinzip der Staatsanwaltschaft wacht.

Neben der Beratung durch Sachverständige des Landes und das ULD (§ 5 Abs. 7 ITJG) sollte ihr die Möglichkeit eröffnet werden auch externe Sachverständige mit der Durchführung ihrer Kontrollbefugnisse beauftragen, zumindest diese hinzuziehen können. Für spezielle Aufgaben wird externer Sachverstand benötigt, den das Land teilweise nicht vorhält. Für eine effektive und unabhängige Aufgabenwahrnehmung ist dies unerlässlich.

Begrüßt wird bei dem vorliegenden Gesetzentwurf, dass die Kontrollkommission inzwischen eigeninitiativ tätig werden kann. Sinn und Zweck der IT-Kontrollkommission sind die Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, des Legalitätsprinzips der Staatsanwaltschaft und der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflege. Insofern konnte sich die Aufgabe nicht in einer Beteiligung auf Initiative Dritter beschränken. Die mögliche Eigeninitiative nebst Einschaltung externen Sachverständs zur Erfüllung der Aufgaben bedarf einer entsprechenden Ergänzung in dem Gesetzentwurf.

Zudem sollte das Verbot der Einsichtnahme in Metadaten, die Rückschlüsse auf die Arbeitsstruktur von Justizbeschäftigten zulassen, in das Gesetz aufgenommen werden. Der hessische Dienstgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 22.04.2010 darauf hingewiesen, dass eine Speicherung oder Weitergabe von Metadaten über richterliche Dokumente (Zeit ihrer Erstellung, Autor usw.) nicht zulässig ist.

In dem Gesetzentwurf ist bislang noch keine Regelung enthalten, die ein Ausstiegsszenario gegenüber dem externen Dienstleister und Dataport ermöglicht. Der Gesetzentwurf bedarf einer entsprechenden Ergänzung. Im Fall der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister hat dieser sofort sämtliche Daten auf erste Anforderung der Justiz in einer verarbeitungsfähigen Form herauszugeben. Eine vertragliche Regelung sieht die NRV nicht als ausreichend an. Die besonderen Belange der Justiz, wie sie auch in § 2 ITJG formuliert werden, erfordern dies. Etwaige vertragliche Zurückbehaltungsrechte wären wegen des Verstoßes gegen eine gesetzliche Regelung unwirksam.

#### Zusammenfassung:

Die NRV begrüßt den Gesetzentwurf als einen ersten Schritt, um Lösungsansätze für künftige Anforderungen der Informationstechnik für die Justiz zu diskutieren. Er wird daher ausdrücklich begrüßt. Die NRV spricht sich nachdrücklich für einen solchen Dialog aus. Der



vorgelegte Entwurf erfüllt die gestellten Anforderungen noch nicht. Gegenwärtig handelt es sich um einen technikzentrierten Ansatz, der durch wichtige Kontrollrechte aus den Reihen der Beschäftigten ergänzt wird. Die Herausforderungen liegen indes beim dezentralen Informationsmanagement und der Verzahnung von Informationstechnik und Justizwissen. Die vorgesehene Zentralisierung würde hierzu kontraproduktiv wirken. Die Ausgestaltung des IT-Einsatzes bedarf neben der Einbindung von arbeitsmedizinischem und technischem Sachverstand auch eine Einbindung von Nutzern in die Formulierung von IT-Standards für die Justiz. Dieser Aspekt fehlt vollständig in dem Gesetzentwurf. Die künftige Bedeutung des Einsatzes der IT-Technik für den Alltag der Gerichte nicht hoch genug bewertet werden. Die IT wird all gegenwärtig sein und deren Ergonomie wird erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Justizbeschäftigten ebenso haben wie auf die mögliche Bearbeitung und Entscheidungsfindung in den Gerichtsverfahren. Die Partizipation der Rechtspfleger/-innen, Staatsanwälte/-innen und Richter/-innen ist bei allen Leitentscheidungen über die Ausstattung von Hard-/Software unerlässlich. Die NRV fordert deshalb die Ausweitung der Aufgaben der Kompetenzen der IT-Kontrollkommission auf Mitentscheidung bei Planung, Umsetzung und Kontrolle des Einsatzes der Informationstechnik in der Justiz Schleswig-Holsteins. Diese ist im Gesetzentwurf im Rahmen des Einsatzes der Standard-IT (§ 6 Abs. 2 ITJG) formuliert, reicht indes nicht aus und sollte zudem in § 5 Abs. 1 ITJG bei der Beschreibung der Aufgaben der IT-Kontrollkommission aufgegriffen werden. Die Gestaltung des IT-Einsatzes in der Justiz muss unter der frühzeitigen Einbeziehung der Beschäftigten und unter Mitgestaltung derjenigen, denen die Rechtsprechung anvertraut ist erfolgen, da die elektronischen Akten den Justizalltag prägen werden. Erste Entscheidungen sind bereits getroffen worden: Die Akten des Projekts „Projekt eJustiz“ sollen elektronisch mit der Software VIS geführt werden. Diese Software entspricht nach der Erfahrung vieler Justizbeschäftigter nicht dem Leitbild einer ergonomischen Plattform.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Siebel-Huffmann

Hartmut Schneider